

Berufsprofil

Friseur / Friseurin

Bezeichnung in Landessprache:

Kadeřník, kadeřnice (Bildungsweg: mittlere Spezialausbildung für die Ausübung entsprechender Facharbeiterberufe, Dauer 2 Jahre, 9 Monate)

Land:



Tschechoslowakei

Gültigkeit:

01.09.1987 bis 31.12.1992

Anmerkungen zum Gültigkeitsdatum:

Die Ausbildungsordnung galt noch weiterhin in den Nachfolgestaaten der Tschechoslowakei: Tschechien und Slowakei.

Bereich der beruflichen Bildung:

Berufliche Erstausbildung

Lernziele und Berufsbild:

Rasieren, Haarwäsche, Schneiden, Wellung – Wasserwelle und die mit Eisen, Haarpräparation, -färben und -entfärben, Herstellung von einfachen Perücken und Toupets, Haarkosmetik, Hand- und Hautpflege. Benutzung von Wasch- und Rasiermitteln, Desinfektionsmitteln, der Mittel zum Entfärben und Färben der Haare, der Mittel zur Präparation und Regeneration der Haare, des Haarmaterials zu Perückenarbeiten, der kosmetischen Präparate für Haar und Haut.

Bedienung und Wartung der Einrichtungen für Waschen, Frisur und Trocknung der Haare, Wartung der Werkzeuge und Hilfsmittel.

Zentrale Inhalte:

Im Rahmen der Ausbildung wurden folgende Qualifikationen erworben:

- Gesellschaftswissenschaften
 - Tschechische Sprache und Literatur
 - Fremdsprache
 - Bürgerkunde
 - Geschichte
- Mathematik-Naturwissenschaften
 - Mathematik
 - Chemie
 - Grundlagen der Umweltkunde
- Körpererziehung/ Sport
- Grundlagen der Automatisierung
- Fachliche Unterrichtsfächer
 - Wirtschaftslehre und Organisation
 - Einleitung in die Wirtschaftslehre
 - Unternehmensformen
 - Materieller Aspekt der Tätigkeit der Unternehmen
 - Ökonomischer Aspekt der Tätigkeit der Unternehmen
 - Materialien
 - Haar
 - Wasser
 - Wasch- und Rasiermittel
 - Mittel zur Fixierung der Friseur

- Haarpräparation
- Desinfektionsmittel, ph-Wert, Wasserstoffperoxid, Ammoniak
- Mittel zur Entfärbung der Haare
- Mittel zum Haarefärben
- Beschädigung der Haare
- Mittel zur Haarbehandlung und zum Regenerieren der Haare
- Mittel für persönliche Hygiene
- Kosmetische Mittel zur Behandlung und zum Schminken der Haut (Make-up)
- Behördliche Vorschriften zur Herstellung kosmetischer Mittel
- Technologien
 - Arbeitsplatz des Friseurs
 - Haarpflege
 - Bartrasur
 - Wasserwelle
 - Ondulation mit Welleneisen
 - Haareschneiden
 - Präparation der Haare
 - Perückenmacherei
 - Schneiden und Bearbeiten der Haare
 - Entfärbung der Haare
 - Färbung der Haare
 - Rasur mit Heißkompressen

- Chemische Präparation
- Wasserwelle
- Ondulation mit Eisen (Lockenstab)
- Haarkosmetik
- Handpflege
- Färben und Bearbeiten von Augenbrauen und Bart
- Perückenmacherei
- Geschichte der Frisurenentwicklung
- Anspruchsvolle Frisurengestaltung
- Gegenwärtige Frisurengestaltung
- Haarefärben
- Haarpflege und -regeneration
- Grundsätze kosmetischer Pflege
- Perückenmacherei
- Fachzeichnen
 - Vorübungen für das Fachzeichnen
 - Zeichnung des Kopfs, Gesichts und deren Teile
 - Das Zeichnen modischer Schnitte und Frisuren
 - Entwurfszeichnen
 - Gegenwärtige Gestaltung von modischen Frisuren
 - Zeichnungen aus der Perückenmacherei
 - Verwendung historischer Elemente in Frisuren
- Gesundheitskunde

- Allgemeine Kenntnisse aus der Gesundheitslehre
- Erste Hilfe bei Verletzungen am Arbeitsplatz
- Anatomie und Funktion der Haut und der Haare
- Hautkrankheiten
- Krankheiten und Beschädigungen der Haare und des Haarschopfs
- Fehler und Krankheiten der Füße und Hände
- Psychologie und gesellschaftliche Erziehung
 - Grundlagen der allgemeinen Psychologie
 - Persönlichkeitspsychologie
 - Ausgewählte Kapitel aus der Entwicklungspsychologie und der geistigen Hygiene
 - Sozialpsychologie
 - Ausgewählte Kapitel aus der Psychologie der Arbeit
 - Angewandte Psychologie
- Berufsausbildung
 - Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
 - Friseurgeräte, Werkzeuge und Materialien
 - Haarwäsche
 - Rasieren und Bearbeiten des Barts und der Haare
 - Wasserondulation, Föhnwelle
 - Dauerwelle mit Onduliereisen
 - Haareschneiden
 - Präparation von Haaren

- Haareschneiden
- Entfärbung der Haare
- Färben, Überguss und Tönen der Haare
- Rasieren mit Kompressen
- Präparation der Haare
- Föhnwelle
- Ondulieren mit Ondulierstab
- Haarkosmetik
- Frisurenbildung für höhere Ansprüche
- Neue Arbeitsmethoden und Techniken im Fach
- Haarefärben
- Färben und Bearbeiten der Augenbraue und des Barts
- Haarpflege und -regeneration
- Grundlagen der Kosmetik
- Perückenmacherei
- Übungen komplexer selbstständiger Arbeit und Vertiefung der Fertigkeiten bei Durchführung von Frisuerarbeiten

- Fakultative Unterrichtsfächer

Praxisanteil und Ort:

Bei der Anwendung und dem Durchnehmen des Lehrstoffes werden geeignete Unterrichts- und Trainingsmethoden benutzt. Es werden Exkursionen in moderne Betriebsstätten und Salons organisiert, es wird Arbeit mit Fachliteratur genutzt und es werden anschauliche Lehrmittel verwendet, vor allem Diapositive mit Fachthematik.

Zum Schluss der Vorbereitung ist ein Zeitraum für ein Betriebstraining vorgesehen, in dem alle in der Lehrstoffgliederung der Berufsausbildung und Vorbereitung zur Abschlussprüfung aufgeführten Facharbeiten enthalten sind.

Ausbildungsdauer:

2 Jahr(e) 9 Monat(e)

Ausbildungsregelung im Original:

[64-56-2kadernik_kadernice-86](#) 1.24 MB

Übersetzte Ausbildungsregelung:

[deutsch_ausbildungsdoku_friseur-friseurin_final_a](#) 260.31 KB

Es bestehen besondere Zugangsvoraussetzungen beim Erlernen der Berufsqualifikation:

Erfolgreicher Abschluss der 8. Klasse der Hauptschule.

Bei der Auswahl für diesen Ausbildungsberuf aus der Sicht des gesundheitlichen Zustandes des Bewerbers sind Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungsapparates störend (als Kontraindikation gelten auch Plattfüße, angeborene Hüft dysplasie und Neigung zur Varixbildung), ferner chronische und allergische Hauterkrankungen der Hände und des Gesichts und der Atemwege. Es sind ebenfalls unzulässig: Herzerkrankungen, insbesondere schwerwiegende Herzklappenfehler und angeborene schwerwiegende hämodynamische Erkrankungen, Nervenerkrankungen, insbesondere in Verbindung mit Störungen der Bewegungskoordination und -funktionen, subkompensierte und dekompenzierte anfallsartige Zustände.

Die Aufnahme in den Ausbildungsberuf verlangt ebenfalls eine ausreichende Hörschärfe (notwendig ist die Hörschärfe mindestens bei einem Ohr für das Flüstern bis zu 3 Metern), ferner eine Sehschärfe mindestens bei einem Auge 6/6 in der Nähe J. C. 1, gegebenenfalls mit Korrektur. In diesen Ausbildungsberuf können keine Bewerber aufgenommen werden, die Bazillenausscheider sind oder Immunitätsstörungen haben.

Landeseigene Berufskennung:

Code: 64-56-2